

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 1984	Nummer 61
---------------------	---	------------------

Glieder.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
113	6. 11. 1984	Gesetz zur Beschränkung landesrechtlicher Bußgeldvorschriften	663
2010			
210			
213			
2184			
224			
2250			
29			
45			
610			
7126			
7134			
75			
77			
790			
791			
792			
793			
2061	6. 11. 1984	Verordnung zur Beschränkung landesrechtlicher Ordnungswidrigkeiten	670
2127			
2128			
7101			
7103			
7113			
7131			
75			
7831			
7843			
790			
791			
793			
95			
97			

113
2010
210
213
2184
224
2250
29
45
610
7126
7134
75
77
790
791
792
793

**Gesetz
zur Beschränkung
landesrechtlicher Bußgeldvorschriften
Vom 6. November 1984**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsübersicht

- | | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Änderung des Feiertagsgesetzes NW |
| Artikel 2 | Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen |
| Artikel 3 | Änderung des Meldegesetzes NW |
| Artikel 4 | Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen |
| Artikel 5 | Änderung des Sammlungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen |
| Artikel 6 | Änderung des Denkmalschutzgesetzes |
| Artikel 7 | Änderung des Landespressegesetzes NW |
| Artikel 8 | Änderung des Gesetzes über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen |
| Artikel 9 | Aufhebung des Reichsleistungsgesetzes und der Durchführungsverordnungen zum Reichsleistungsgesetz |
| Artikel 10 | Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen |
| Artikel 11 | Änderung des Spielbankgesetzes NW |
| Artikel 12 | Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes |

- Artikel 13 Änderung des Abgrabungsgesetzes
- Artikel 14 Änderung des Biggetalsperregesetzes
- Artikel 15 Änderung des Landeswassergesetzes
- Artikel 16 Änderung des Landesforstgesetzes
- Artikel 17 Änderung des Landschaftsgesetzes
- Artikel 18 Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen
- Artikel 19 Änderung des Landesfischereigesetzes
- Artikel 20 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Feiertagsgesetzes NW

§ 11 Abs. 1 des Feiertagsgesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1977 (GV. NW. S. 98) erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 Satz 1 an Sonn- oder Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten ausführt, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, oder entgegen § 3 Satz 2 bei erlaubten Arbeiten (§ 4) vermeidbare Störungen oder Geräusche verursacht;
2. entgegen § 3 Satz 3 an Sonn- oder Feiertagen Treib-, Lapp- oder Hetzjagden veranstaltet;
3. entgegen § 5 Abs. 1 an Sonn- oder Feiertagen während der Hauptzeit des Gottesdienstes Veranstaltungen der dort bezeichneten Art durchführt;
4. an stillen Feiertagen (§ 6) oder am Vorabend des Weihnachtstages einem Veranstaltungs- oder Gewerbeverbot nach § 8 Abs. 1 bis 3, § 7 Abs. 2 zuwiderhandelt;
5. entgegen § 7 Abs. 1 am Gründonnerstag ab 18 Uhr öffentlichen Tanz veranstaltet;
6. als Arbeitgeber entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 an kirchlichen Feiertagen den in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft keine Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes gibt;
7. entgegen § 8 Abs. 3 an kirchlichen Feiertagen während der Hauptzeit des Gottesdienstes Veranstaltungen der in § 5 Abs. 1 bezeichneten Art durchführt;
8. entgegen § 9 Abs. 1 an jüdischen Feiertagen während der Zeit des Hauptgottesdienstes in der Nähe von Synagogen oder sonstigen der jüdischen Kultusgemeinde zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen oder Gebäuden vermeidbaren Lärm erregt oder öffentliche Versammlungen, Auf- oder Umzüge veranstaltet.“

Artikel 2

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 87 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Meldegesezes NW

§ 37 des Meldegesezes NW (MG NW) vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift lautet: „Bußgeldvorschriften“.
2. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. sich für eine Wohnung anmeldet, die er nicht bezieht, oder sich für eine Wohnung abmeldet, in der er weiterhin wohnt,
2. vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 3, Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 22 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Satz 1 oder 2, § 26 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 26 Abs. 3, oder § 28 Abs. 1 Satz 2 oder 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
3. als Leiter einer Beherbergungsstätte oder als dessen Beauftragter entgegen § 27 Abs. 3 Satz 1 die ausgefüllten Meldescheine auf Verlangen nicht vorlegt oder übermittelt,

4. vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter einer Beherbergungsstätte oder als dessen Beauftragter entgegen § 27 Abs. 3 Satz 2 die ausgefüllten, jedoch nicht übermittelten Meldescheine nicht aufbewahrt,
5. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Abs. 2 Satz 1 die aufgenommenen Personen nicht oder nicht rechtzeitig oder entgegen § 28 Abs. 3 mit nicht vollständigen Angaben in ein Verzeichnis einträgt.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen

§ 32 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), erhält folgende Fassung:

„§ 32

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 der Dienstleistungspflicht in der Pflichtfeuerwehr nicht nachkommt,
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 1 Satz 2 eine Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
3. vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des § 24 Abs. 2 ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
4. entgegen § 29 eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. entgegen § 30 nicht Hilfe leistet, ein Hilfsmittel oder ein Fahrzeug nicht stellt oder Gegenstände nicht wegräumt oder ihre Entfernung nicht duldet,
6. entgegen § 31 Abs. 2 oder 3 den Zutritt zu Grundstücken oder deren Benutzung nicht duldet, Wasservorräte oder sonstige Hilfsmittel auf Anordnung nicht zur Verfügung stellt oder nicht zur Benutzung überläßt oder die von dem Einsatzleiter oder seinem Beauftragten angeordneten Maßnahmen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 5

Änderung des Sammlungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Sammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1972 (GV. NW. S. 174), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 a werden in Absatz 4 hinter den Wörtern „Absatz 1“ die Wörter „Satz 2“ eingefügt.
2. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig der Erlaubnisbehörde oder Überwachungsbehörde gegenüber unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. entgegen § 1 Abs. 1 oder 2 eine Sammlung ohne Erlaubnis veranstaltet,
3. eine Sammlung trotz eines vollziehbaren Verbotes nach § 8 a Abs. 2 veranstaltet oder fortsetzt,
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Abs. 2 oder § 8 a Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. einer vollziehbaren Verpflichtungsanordnung der Überwachungsbehörde nach § 8 a Abs. 4 zuwiderhandelt,
6. den Sammlungsertrag einem anderen als dem erlaubten oder von der zuständigen Behörde bestimmten Zweck zuführt,
7. der Vorlage- oder Auskunftspflicht nach §§ 5 und 8 a Abs. 1 Satz 1 innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht nachkommt,
8. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 8 a Abs. 5, über den Sammlungsertrag verfügt,

9. vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind oder einen Jugendlichen entgegen § 8 zu einer Sammlung heranzieht oder einsetzt.“

Artikel 6

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

§ 41 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift lautet: „Bußgeldvorschriften“.
2. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine Anzeige nach §§ 10 oder 15 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
 2. Maßnahmen, die nach § 9 Abs. 1, §§ 12, 13 Abs. 1 Satz 1 oder § 14 Abs. 2 Satz 1 der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen läßt,
 3. entdeckte Bodendenkmäler oder die Entdeckungsstätte nicht nach § 16 Abs. 1 unverändert läßt,
 4. einer nach § 39 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
3. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „zerstört“ durch das Wort „beseitigt“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Landespressegesetzes NW

§ 23 des Landespressegesetzes NW vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 340), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift lautet: „Bußgeldvorschriften“.
2. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. als verantwortlicher Redakteur oder Verleger – beim Selbstverlag als Verfasser oder Herausgeber – einer Vorschrift des § 8 über das Impressum zuwiderhandelt oder als Unternehmer Druckwerke verbreitet, in denen die nach § 8 vorgeschriebenen Angaben (Impressum) ganz oder teilweise fehlen,
 2. als Verleger oder Verantwortlicher (§ 8 Abs. 2 Satz 4) entgegen § 10 eine Veröffentlichung gegen Entgelt nicht als Anzeige kenntlich macht oder kenntlich machen läßt,
 3. gegen die Verpflichtung aus § 11 Abs. 3 Satz 3 verstößt,
 4. gegen die Ablieferungspflicht nach § 12 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, verstößt.“
3. Absatz 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen

§ 6 des Gesetzes über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1950 (GS. NW. S. 514), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird aufgehoben.

Artikel 9

Aufhebung des Reichsleistungsgesetzes und der Durchführungsverordnungen zum Reichsleistungsgesetz

Es werden aufgehoben:

1. das Reichsleistungsgesetz vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1645), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22),
2. die Erste Durchführungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz – Bestimmung der kreisangehörigen Gemeinden und der zuständigen Behörden und Verwaltungsgerichte – vom 23. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2075),

3. die Zweite Durchführungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz vom 31. März 1941 (RGBl. I S. 180),
4. die Bekanntmachung der Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Reichsleistungsgesetz berechtigt sind, vom 11. Januar 1944 (RGBl. I S. 13),
5. die Dritte Durchführungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz vom 27. November 1944 (RGBl. I S. 331).

Artikel 10

Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden in Buchstabe b die Wörter „oder Erleichterung“ gestrichen.
2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 11

Änderung des Spielbankgesetzes

§ 8 des Spielbankgesetzes NW (SpielbG NW) vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1982 (GV. NW. S. 699), wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

Das Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NW) vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts VI lautet: „Bußgeldvorschriften und Schlußbestimmungen“.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift lautet: „Bußgeldvorschriften“.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 3 Satz 1 Ergebnisse der Landesvermessung oder Nachweise aus dem Liegenschaftskataster ohne Zustimmung vervielfältigt, umarbeitet oder veröffentlicht,
 2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 3, § 13 Abs. 4 Vermessungsmarken oder Grenzzeichen anbringt, wiederherstellt oder entfernt,
 3. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 4, § 13 Abs. 4 den festen Stand, die Erkennbarkeit oder die Verwendbarkeit von Vermessungsmarken oder Grenzzeichen gefährdet.“
 - c) In Absatz 3 wird „Nr. 2“ durch „Nr. 1“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Abgrabungsgesetzes

§ 13 Abs. 1 des Abgrabungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NW. S. 922) erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 Bodenschätze ohne Genehmigung abbaut,
2. entgegen § 11 nicht duldet, daß eine mit der Durchführung des Gesetzes beauftragte Person das Abbau- und Betriebsgelände betritt,
3. entgegen § 12 Abs. 1 die Abgrabung fortsetzt, obwohl diese durch eine vollziehbare Verfügung der Genehmigungsbehörde untersagt worden ist,
4. eine vollziehbare Auflage nach § 7 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 2 oder § 14 Abs. 2 Satz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,

5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 5, eine bereits begonnene Abgrabung entsprechend der Genehmigung vollständig durchzuführen, nicht nachkommt.“

Artikel 14

Änderung des Biggetalsperregesetzes

§ 11 des Biggetalsperregesetzes vom 10. Juli 1956 (GS. NW. S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 831), wird aufgehoben.

Artikel 15

Änderung des Landeswassergesetzes

§ 161 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), erhält folgende Fassung:

„§ 161

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt unbeschadet § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 15 des Abwasserabgabengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 3 die Bezeichnung der Uferlinie beseitigt oder sonstwie verändert,
2. einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 14 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 3 Satz 1, § 37 Abs. 3 oder 4, § 59 Abs. 1 oder § 114 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt, sofern die ordnungsbehördliche Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
3. einer vollziehbaren vorläufigen Anordnung nach § 15 Abs. 4 Satz 1 zuwiderhandelt,
4. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 oder 2, § 60 Abs. 2 oder § 61 Abs. 2 zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
5. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 1 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
6. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 1 eine Anlage ohne Genehmigung dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt,
7. entgegen § 31 Abs. 3 Satz 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
8. entgegen § 34 einer vollziehbaren Anordnung der Wasserbehörde zur Regelung des Gemeindegebrauchs zuwiderhandelt,
9. entgegen § 37 Abs. 6 Satz 1 Schifffahrt ohne Genehmigung betreibt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 37 Abs. 6 Satz 4 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 41 Abs. 4 der Anzeigepflicht im Fall der Beschädigung oder Änderung der Staumarkierung oder Festpunkte nicht nachkommt,
11. entgegen § 42 aufgestauten Wasser abläßt,
12. entgegen § 53 Abs. 3 oder 4 seiner Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung nicht nachkommt,
13. entgegen § 60 Abs. 4 die Untersuchungsergebnisse nicht aufbewahrt,
14. entgegen § 61 Abs. 1 Satz 2 die Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung nicht aufbewahrt,
15. entgegen § 66 Abs. 2 der Anzeigepflicht über die Inbetriebnahme einer Abwasserbehandlungsanlage nicht nachkommt,
16. entgegen § 75 Satz 1 seine Abgabeerklärung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt,
17. entgegen § 99 Abs. 1 Satz 1 Anlagen in oder an Gewässern einschließlich der Häfen, Lande- oder Umschlagstellen ohne Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 99 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
18. entgegen § 108 Abs. 2 oder § 109 der Verpflichtung zur Unterhaltung von Deichen nicht nachkommt,
19. entgegen § 113 Abs. 1 Satz 1 ohne Genehmigung die Erdoberfläche erhöht oder vertieft, Anlagen herstellt,

verändert oder beseitigt, Baum- oder Strauchpflanzungen anlegt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 113 Abs. 2 zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummern 2 und 4 ist eine auf einen bestimmten Tatbestand bezogene Verweisung nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung oder ordnungsbehördliche Verordnung vor dem 1. April 1970 ergangen ist.

(2) Ordnungswidrig handelt unbeschadet § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 15 des Abwasserabgabengesetzes ferner, wer

1. einer Rechtsverordnung nach § 39 Abs. 5 über die Betriebs- und Beförderungspflicht für Fahren zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
2. entgegen § 39 Abs. 6 Satz 3 einen genehmigten Tarif überschreitet,
3. entgegen § 41 Abs. 5 Satz 1 eine die Beschaffenheit der Staumarkierung oder der Festpunkte beeinflussende Handlung ohne Genehmigung vornimmt,
4. entgegen § 117 das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen nicht gestattet, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen oder Werkzeuge nicht zur Verfügung stellt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 16

Änderung des Landesforstgesetzes

Das Landesforstgesetz (LFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Kapitels VII lautet:
„Kostenregelung und Bußgeldvorschriften“.
2. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 im Wald außerhalb von Wegen Hunde nicht angeleint mitführt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 eine dort bezeichnete Fläche oder Einrichtung betritt oder im Wald fährt, zeltet oder Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge abstellt,
3. eine Waldfläche ohne die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Genehmigung sperrt,
4. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 die Ertragskraft des Waldes durch Streunutzung oder Plaggenhieb beeinträchtigt,
5. ohne Genehmigung nach § 39 Abs. 1 Wald in eine andere Nutzungsart umwandelt oder die Umwandlung gestattet,
6. ohne Genehmigung nach § 41 Abs. 1 Wald neu anlegt oder die Neuanlage gestattet,
7. eine vollziehbare Anordnung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 nicht befolgt,
8. gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnung verstößt, sofern diese Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
9. auf einem Waldgrundstück zurückgelassenes Arbeitsgerät gegen den Willen des Berechtigten benutzt oder von seinem Standort entfernt,
10. gefällte Stämme, Holzstöbe oder andere aufgeschichtete Bodenerzeugnisse entfernt, umwirft, in Unordnung bringt oder der Stützen beraubt,
11. das Zeichen des Waldhammers oder Rissers, Stamm-, Stoß- oder Losnummern an stehenden

oder gefällten Stämmen, an Holzstöben oder anderen aufgeschichteten Bodenerzeugnissen vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert,

12. Gräben, Wälle, Rinnen oder andere Anlagen, die der Be- oder Entwässerung von Waldgrundstücken dienen, verändert, beschädigt oder beseitigt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 46 Abs. 1 im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand bauliche oder sonstige Anlagen, mit denen die Einrichtung oder der Betrieb einer Feuerstelle verbunden ist, ohne Genehmigung errichtet,
2. entgegen § 47 Abs. 1 im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage Feuer anzündet oder unterhält, ein Grillgerät benutzt oder leichtentzündliche Stoffe lagert,
3. entgegen § 47 Abs. 3 Satz 1 in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober im Wald raucht,
4. ein im Wald von ihm oder auf seine Veranlassung angezündetes Feuer unbeaufsichtigt läßt,
5. im Wald brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,
6. es im Wald unterläßt, Tore von Wild- und Kulturgattern oder andere zur Sperrung von Wegen oder Zugängen zu eingefriedeten Grundstücken dienende Einrichtungen, die er geöffnet hat, zu schließen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die unteren Forstbehörden.“

Artikel 17

Änderung des Landschaftsgesetzes

Das Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts IX lautet:
„Befreiungen, Bußgeldvorschriften, besondere Ermächtigungen“.

2. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer vollziehbaren Verfügung nach § 32 Abs. 1 Eingriffe in den Naturhaushalt oder in die Landschaft vornimmt,
2. einem gemäß § 32 Abs. 2, § 34 Abs. 1 bis 4, §§ 43 oder 45 Abs. 1 in einem Landschaftsplan, einer Rechtsverordnung oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Nationalparke enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung, die ordnungsbehördliche Verordnung oder der Landschaftsplan, wenn er nach dem 1. Januar 1984 in Kraft getreten ist, für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. entgegen § 34 Abs. 6 Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 24 widerspricht,
4. entgegen § 35 Abs. 1 Erstaufforstungen durchführt, die den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 25 widersprechen,
5. entgegen § 35 Abs. 2 Satz 1 die Festsetzungen des Landschaftsplans für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet,
6. entgegen § 47 Abs. 2 gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt,

7. entgegen § 50 Abs. 1 oder 2 in der freien Landschaft außerhalb von Wegen oder im Wald außerhalb von Reitwegen oder ohne Zulassung auf anderen Wegen reitet,

8. entgegen § 51 Abs. 1 kein am Pferd zu befestigendes Kennzeichen führt,

9. eine nach § 54 gesperrte und als solche ordnungsgemäß gekennzeichnete Fläche betritt, auf ihr fährt oder reitet,

10. entgegen § 61 Abs. 1 oder 2 wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich entnimmt, ihre Bestände verwüstet oder ohne vernünftigen Grund niederschlägt oder von Bäumen, Sträuchern oder Hecken Schmuckreisig entnimmt,

11. entgegen § 63 Abs. 3

- a) Pflanzen der besonders geschützten Arten oder einzelne Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder sonst beschädigt,
- b) Tieren der besonders geschützten Arten nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegnimmt, zerstört oder beschädigt,
- c) Tiere der als vom Aussterben bedroht bezeichneten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen stört,
- d) frische oder getrocknete Pflanzen der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Pflanzen sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse oder lebende oder tote Tiere der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Tiere, ihre Eier, Larven, Puppen, sonstigen Entwicklungsformen oder Nester sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse in Besitz nimmt, erwirbt, die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, be- oder verarbeitet, abgibt, feilhält, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt,

12. entgegen § 64 Abs. 1 die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nichtbewirtschafteten Flächen oder an Wegrändern abtrennt, mit chemischen Mitteln niedrig hält oder vernichtet oder in der Zeit vom 1. März bis 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche oder Röhrich- oder Schilfbestände rodet, abschneidet oder zerstört,

13. entgegen § 66 verletzte, kranke oder hilflose Tiere besonders geschützter Arten auf Dauer behält,

14. entgegen § 67 Abs. 1 Tiergehege oder Anlagen zur Haltung von Greifvögeln oder Eulen ohne Genehmigung errichtet, erweitert oder betreibt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 67 Abs. 3 oder § 75 Abs. 1 zuwiderhandelt,

15. frische oder getrocknete Pflanzen oder Pflanzenteile der besonders geschützten Arten oder deren Wurzeln oder Wurzelstöcke, Zwiebeln oder Knollen oder lebende oder tote Tiere der besonders geschützten Arten oder Teile von ihnen oder Eier geschützter Vögel besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt und entgegen § 68 deren Herkunft den zuständigen Behörden auf Verlangen nicht nachweist oder über deren Herkunft nicht ordnungsgemäß Buch führt oder das Buch der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen nicht vorlegt,

16. einer Verordnung nach § 32 Abs. 1 Satz 2, § 52, § 59 Abs. 3, § 65 Abs. 1, § 72 oder § 73 Abs. 1 Satz 1 oder einer Satzung der Gemeinde nach § 45 Abs. 4 oder § 55 zuwiderhandelt, sofern die Verordnung oder Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. entgegen § 48 Abs. 3 die Bezeichnung „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturdenkmal“ oder „Nationalpark“ für Teile von Natur und Landschaft verwendet, die nicht nach diesem Gesetz geschützt sind,
2. entgegen § 48 Abs. 4 Kennzeichen oder Bezeichnungen verwendet, die denen nach § 48 Abs. 2 oder 3 zum Verwechseln ähnlich sind,

3. den Zutritt zu oder die Benutzung von Wegen oder Flächen, deren Betreten oder Benutzung nach den §§ 49, 50 oder 56 gestattet ist, untersagt oder tatsächlich ausschließt,
4. entgegen § 62 wildlebende Tiere mutwillig beunruhigt, ohne vernünftigen Grund fängt, verletzt oder tötet oder gebietsfremde Tiere aussetzt oder in der freien Natur ansiedelt,
5. entgegen § 65 Abs. 2 die Bezeichnung „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“, „Vogelschutzstation“ oder eine Bezeichnung, die ihnen zum Verwechseln ähnlich ist, ohne Genehmigung führt.“

Artikel 18
Änderung des Landesjagdgesetzes
Nordrhein-Westfalen

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 bei der Ausübung der Jagd oder des Jagdschutzes bei erlegtem, gefangenem oder verendetem Wild vorgefundene Kennzeichen nicht rechtzeitig bei der unteren Jagdbehörde unter Angabe von Zeit und Ort des Fundes abliefern,
2. entgegen § 12 Abs. 3 oder 5 die Erteilung einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Jagderlaubnis der unteren Jagdbehörde nicht anzeigt,
3. entgegen § 12 Abs. 7 als Jagdgast ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder eines von diesem beauftragten Jagdschutzberechtigten die Jagd ausübt, ohne den Jagderlaubnisschein mit sich zu führen,
4. entgegen § 12 Abs. 10 einer vollziehbaren Verfügung der unteren Jagdbehörde zuwiderhandelt,
5. entgegen § 13 Abs. 2 der unteren Jagdbehörde beim Erwerb des Jagdscheins die Größe der Fläche nicht richtig angibt,
6. entgegen § 13 Abs. 3 oder 4 der unteren Jagdbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Abschluß des Pacht- oder Erlaubnisvertrages unter Vorlage des Vertrages die Größe der Fläche mitteilt, auf der ihm die Ausübung des Jagdrechts zusteht, oder nicht den Nachweis über die Verpachtung entsprechender Flächen des Eigenjagdbezirks führt,
7. entgegen § 14 Satz 1 die Änderung eines Jagdpachtvertrages nicht innerhalb eines Monats der unteren Jagdbehörde anzeigt,
8. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 Wild von Ansitzen erlegt, die weniger als 75 m von der Grenze eines benachbarten Jagdbezirks entfernt sind,
9. entgegen § 21 Abs. 1 Jagdbezirke oder Teile von Jagdbezirken eingattert,
10. entgegen § 21 Abs. 7 Satz 2 oder § 22 Abs. 1 den Abschlußplan nicht oder nicht rechtzeitig einreicht,
11. entgegen § 22 Abs. 7 oder 8 den Kopfschmuck oder den Unterkiefer des erlegten männlichen Schalenwildes oder den linken Unterkiefer des erlegten weiblichen Schalenwildes auf Verlangen oder Anordnung nicht vorzeigt,
12. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 1 Schalenwild außerhalb der dort genannten Zeiten füttert,
13. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 2 bestimmte Fütterungseinrichtungen nicht benutzt,
14. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 4 Küchenabfälle, Backwaren oder Südfrüchte verfüttert,
15. entgegen § 25 Abs. 3 Nr. 1 der Aufforderung eines Jagdschutzberechtigten, Angaben über die Person zu machen, nicht oder nicht richtig nachkommt,
16. entgegen § 25 Abs. 6 Satz 1 einer vollziehbaren Anordnung der unteren Jagdbehörde zur Verhinderung des Auftretens oder des Ausbreitens von Wildseuchen nicht nachkommt,
17. entgegen § 30 bei der Such-, Drück- oder Treibjagd, bei der Jagd auf Schnepfen oder Wasserwild oder bei der Nachsuche auf Schalenwild keine oder nicht brauchbare Jagdhunde verwendet,
18. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 ohne schriftliche Genehmigung fremde oder weitere Tierarten in der freien Wildbahn aussetzt,
19. entgegen einer vollziehbaren Anordnung der unteren Jagdbehörde nach § 44 Satz 2 Greifvögel nicht durch Beringung unverwechselbar und dauerhaft kennzeichnet.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 in einem Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot für die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten zuwiderhandelt, sofern der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 22 Abs. 5 keine Streckenliste führt, die Eintragungen in die Streckenliste nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt, die Streckenliste der unteren Jagdbehörde auf Verlangen nicht zur Einsicht vorlegt oder die jährliche Jagdstrecke der unteren Jagdbehörde nicht rechtzeitig anzeigt,
3. entgegen § 22 Abs. 6 der unteren Jagdbehörde die Abschlußmeldung über das erlegte Rotwild nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 5 das Erlegen von Schalenwild im benachbarten Jagdbezirk nicht rechtzeitig anzeigt,
5. entgegen § 29 Abs. 3 es unterläßt, das Überwechseln von krankgeschossenem Schalenwild dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarbezirks oder seinem Vertreter rechtzeitig anzuzeigen oder dem Führer eines brauchbaren Schweißhundes oder eines anderen brauchbaren Jagdhundes zur Nachsuche das Betreten von Jagdbezirken unter Führung der Schußwaffe nicht gestattet,
6. entgegen § 42 Abs. 1 Nr. 1 dort genannte Greifvögel für jagdliche oder andere Zwecke hält, erwirbt, zur Beizjagd verwendet, mit ihnen handelt oder sie sonst zum Erwerb anbietet oder entgegen § 42 Abs. 1 Nr. 2 mehr als zwei Greifvögel in einem Bestand hält,
7. entgegen § 44 Satz 1 Zahl oder Art der gehaltenen Greifvögel nicht oder nicht rechtzeitig der unteren Jagdbehörde meldet,
8. Hunde oder Katzen, die ihm gehören oder seiner Aufsicht unterstehen, in einem Jagdbezirk unbeaufsichtigt laufen läßt,
9. gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung verstößt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

2. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift lautet:
„Verwaltungsbehörde, Geldbuße, Verbot der Jagdausübung, Einziehung“.
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 11 oder nach Abs. 2 Nr. 6 begangen worden, so können
1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,
eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

Artikel 19

Änderung des Landesfischereigesetzes

§ 55 des Landesfischereigesetzes vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), erhält folgende Fassung:

„§ 55

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 seiner Pflicht zur Erhaltung oder Hege eines dem Gewässer entsprechenden Fischbestandes nicht nachkommt,
2. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 auf überfluteten Grundstücken fischt,
3. entgegen § 31 Abs. 1 oder § 37 Abs. 1 die Fischerei ausübt, ohne Inhaber eines Fischereischeins zu sein oder ohne den Fischereischein oder den Erlaubnisschein bei sich zu führen,
4. entgegen § 43 Satz 1 ständige Fischereivorrichtungen nicht beseitigt oder nicht abstellt,
5. entgegen § 47 Abs. 1 oder 2, in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1, in Fischwegen oder auf gekennzeichneten Strecken oberhalb oder unterhalb der Fischwege fischt,
6. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 47 Abs. 5 Fischwege nicht offen oder nicht betriebsfähig hält,
7. einer auf Grund von § 3 Abs. 4, § 38 Abs. 2, § 39 Abs. 3, § 42 Abs. 1, § 44 Abs. 1 oder § 48 Abs. 3 erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnung zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. entgegen § 15 Abs. 2 den Abschluß oder die Änderung eines Fischereipachtvertrages nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. entgegen § 19 Abs. 2 Maßnahmen trifft, die die Rückkehr der Fische in ein Gewässer oder das Fischen auf überfluteten Grundstücken erschweren oder verhindern,
3. entgegen § 31 Abs. 1 oder § 37 Abs. 1 den Fischereischein oder den Erlaubnisschein nicht zur Prüfung aushändigt,
4. entgegen § 38 Abs. 1 einen Erlaubnisschein ausstellt, der nicht die erforderlichen Mindestangaben enthält,
5. entgegen § 39 Abs. 1 beim Fischfang künstliches Licht, verbotene Mittel oder verletzende Geräte anwendet,

6. entgegen § 48 Abs. 1 Satz 1 ein Gewässer durch ständige Fischereivorrichtungen auf mehr als die halbe Breite versperrt,

7. entgegen § 54 Abs. 2 Fische, Fanggeräte oder Fischbehälter nicht vorzeigt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Geräte und Mittel, die bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten benutzt worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Fischereibehörde.“

Artikel 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Justizminister

Haak

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

Reimut Jochimsen

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Klaus Matthiesen

Der Minister für Landes- und
Stadtentwicklung

Christoph Zöpel

(L. S.)

GV. NW. 1984 S. 663.

2061
2127
2128
7101
7103
7113
7131
75
7831
7843
790
791
793
95
97

**Verordnung
zur Beschränkung
landesrechtlicher Ordnungswidrigkeiten
Vom 6. November 1984**

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel
- Artikel 2 Änderung der Pflanzen-Abfall-Verordnung
- Artikel 3 Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen
- Artikel 4 Aufhebung der Verordnung über die Hygiene bei der Ausübung des Friseurhandwerks
- Artikel 5 Änderung der Reisebüroverordnung
- Artikel 6 Änderung der Auskunft- und Detektiveverordnung
- Artikel 7 Änderung der Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht im Handel mit gebrauchten Waren und mit Edelmetallen
- Artikel 8 Änderung der Verordnung über den Handel mit unedlen Metallen und über den Kleinhandel mit Schrott
- Artikel 9 Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluß
- Artikel 10 Änderung der Sauerstoff-Fernleitungsverordnung
- Artikel 11 Änderung der Überwachungsverordnung zur Wärmeschutzverordnung
- Artikel 12 Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der Dasselfliege
- Artikel 13 Änderung der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz
- Artikel 14 Änderung der Verordnung nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut
- Artikel 15 Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes
- Artikel 16 Änderung der Landesfischereiordnung
- Artikel 17 Änderung der Allgemeinen Hafenverordnung
- Artikel 18 Änderung der Verordnung über Abgaben an den Schleusen Mülheim/Ruhr (Wasserbahnhof), Kettwig und Baldeney-See der Ruhrschiffahrtsstraße
- Artikel 19 Änderung der Verordnung NW TS 3/67 über Tarifentfernungen für die Beförderung von Zement im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen
- Artikel 20 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel

§ 10 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339) erhält folgende Fassung:

„§ 10

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Satz 1 Feuerlöschmittel oder Feuerlöschgeräte im Sinne des § 1 Abs. 1 zur Verwendung im Lande Nordrhein-Westfalen herstellt oder vertreibt, welche nicht nach einer Typprüfung gemäß § 4 durch den Innenminister zugelassen worden sind;
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Feuerlöschgeräte, deren Bereithaltung durch Gesetz oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung vorgeschrieben ist, nicht in gebrauchsfähigem Zustand erhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 2

Änderung der Pflanzen-Abfall-Verordnung

§ 7 der Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV. NW. S. 530) erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 oder § 6 pflanzliche Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen auf andere Art und Weise als durch Verrotten oder Verbrennen beseitigt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 oder 3 zuwiderhandelt,
3. einer Bestimmung aus § 3 Abs. 2 oder 3 über den Ort, die Zeit oder über die vorgeschriebene Art und Weise des Verbrennens von Stroh zuwiderhandelt,
4. entgegen § 3 Abs. 4 Stroh ohne oder ohne rechtzeitige Anzeige verbrennt,
5. einer Bestimmung aus § 4 Abs. 2 oder 3 über den Ort, die Zeit oder die vorgeschriebene Art und Weise des Verbrennens von Schlagabraum zuwiderhandelt,
6. einer Bestimmung aus § 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 oder 3 über den Ort, die Zeit oder die Art und Weise des Verbrennens sonstiger pflanzlicher Abfälle zuwiderhandelt,
7. entgegen § 6 Abs. 1 Kleingartenabfälle verbrennt, ohne die zeitlichen Beschränkungen zu beachten, oder der in § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Art und Weise des Verbrennens von Kleingartenabfällen zuwiderhandelt.“

Artikel 3

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Leichenwesen vom 7. August 1980 (GV. NW. S. 756), geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1980 (GV. NW. S. 919), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts IV lautet: „Bußgeldvorschriften“.
2. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 3 eine Leiche ohne Genehmigung oder Anordnung der Ordnungsbehörde bestattet,
2. entgegen § 1 Abs. 4 eine Leiche ohne schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft bestattet,
3. die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten nicht einhält oder
4. entgegen § 17 eine Leiche in einem Sarg befördert, der den dort vorgeschriebenen Anforderungen nicht entspricht.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. als Arzt entgegen § 3 Abs. 1 eine Todesbescheinigung

ausstellt, ohne die Leiche persönlich besichtigt und untersucht zu haben,

2. als Arzt entgegen § 3 Abs. 2 die Leichenschau nicht unverzüglich nach Erhalt der Anzeige über den Todesfall vornimmt,
 3. als Arzt entgegen § 3 Abs. 5 Satz 2 oder 3 die Todesbescheinigung oder wenigstens den offenen Teil der Todesbescheinigung den zur Anzeige verpflichteten Personen nicht unmittelbar nach der Leichenschau zur Vorlage beim Standesamt aushändigt oder
 4. entgegen § 8 Abs. 2 eine Leiche in einem Fahrzeug überführt, das der Beförderung von Personen, Lebensmitteln oder Tieren dient oder gelegentlich dazu benutzt wird.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 4

Aufhebung der Verordnung über die Hygiene bei der Ausübung des Friseurhandwerks

Die Verordnung über die Hygiene bei der Ausübung des Friseurhandwerks (Friseur-Hyg. VO) vom 27. Mai 1966 (GV. NW. S. 346) wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Reisebüroverordnung

§ 6 der Reisebüroverordnung vom 14. Mai 1963 (GV. NW. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1565), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.“
2. Nummer 5 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Auskunft- und Detekteiverordnung

§ 5 der Auskunft- und Detekteiverordnung vom 25. Januar 1972 (GV. NW. S. 22), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1565), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.“
2. Nummer 4 wird gestrichen; die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht im Handel mit gebrauchten Waren und mit Edelmetallen

Die Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht im Handel mit gebrauchten Waren und mit Edelmetallen (GebrauchtwarenVO) vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1562) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Falle der Übertragung des Gewerbebetriebes ist der bisherige Inhaber berechtigt, jedoch nur gegen Empfangsbestätigung, die Geschäftsunterlagen dem Nachfolger auszuhändigen.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.“
 - b) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. entgegen § 6 Abs. 4 nicht den Zutritt gestattet, nicht Einsicht gewährt oder die Unterlagen nicht vorlegt oder nicht zur Nachschau zur Verfügung hält.“

Artikel 8

Änderung der Verordnung über den Handel mit unedlen Metallen und über den Kleinhandel mit Schrott

§ 11 der Verordnung über den Handel mit unedlen Metallen und über den Kleinhandel mit Schrott vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1566), geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 250), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 einen Block nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt oder entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 1 den Block der zuständigen Behörde nicht zur Bestätigung der Seitenzahl vorlegt.“
 - b) Nummer 7 wird gestrichen.
 - c) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:

„7. entgegen § 9 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, den Zutritt zu den Geschäfts- oder Lagerräumen nicht gestattet, Einsicht in die Geschäftsunterlagen nicht gewährt, Unterlagen nicht auf Verlangen vorlegt oder diese in seinen Geschäftsräumen nicht zur Nachschau zur Verfügung hält.“
2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, den Zutritt zu den Geschäfts- oder Lagerräumen nicht gestattet, Einsicht in die Geschäftsunterlagen nicht gewährt, Unterlagen nicht auf Verlangen vorlegt oder diese in seinen Geschäftsräumen nicht zur Nachschau zur Verfügung hält.“

Artikel 9

Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluß

§ 5 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. November 1975 (GV. NW. S. 664), geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1980 (GV. NW. S. 689), wird gestrichen.

Artikel 10

Änderung der Sauerstoff-Fernleitungsverordnung

§ 16 der Sauerstoff-Fernleitungsverordnung vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 282) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder der Anzeige die gutachtliche Äußerung eines Sachverständigen nicht beifügt“ gestrichen.
2. In Absatz 1 wird in Nummer 2 nach der Angabe „§ 7 Abs. 1“, in Nummer 3 nach der Angabe „§ 7 Abs. 5“ und in Nummer 5 nach der Angabe „§ 11“ jeweils die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
3. In Absatz 1 Nr. 6 wird die Angabe „§ 7 Abs. 5, § 11 oder 12“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 5 Satz 2, § 11 Satz 2 oder § 12 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Überwachungsverordnung zur Wärmeschutzverordnung

§ 5 der Überwachungsverordnung zur Wärmeschutzverordnung (WärmeschutzÜVO) vom 1. Februar 1978 (GV. NW. S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1982 (GV. NW. S. 520), erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Energieeinsparungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 4 Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. als Entwurfsverfasser die Nachweise nach § 3 Abs. 2 oder 4 nicht richtig ausstellt.“

Artikel 12

Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der Dasselfliege

§ 4 der Verordnung zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 5. Juli 1968 (GV. NW. S. 237), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1977 (GV. NW. S. 374), erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 seine Rinder nicht in jährlichem Abstand gegen die Larven der Dasselfliege behandeln läßt,
2. entgegen § 2 die Behandlung nicht durch Personen durchführen läßt, die von der Kreisordnungsbehörde bestellt sind.“

Artikel 13

Änderung der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz

§ 8 der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 15. Juni 1962 (GV. NW. S. 369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 1977 (GV. NW. S. 189), wird aufgehoben.

Artikel 14

Änderung der Verordnung nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut

Die Verordnung nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 17. September 1975 (GV. NW. S. 554) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „nach § 7 Abs. 4“ durch die Wörter „nach § 10 Abs. 4“ ersetzt.
2. In §§ 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und -gattungen“ gestrichen.
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 14 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Vermehrungsgut nicht über Sammelstellen leitet,
2. entgegen § 2 Vermehrungsgut nicht unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten erntet.“

Artikel 15

Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes

§ 8 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 8. April 1977 (GV. NW. S. 222) erhält folgende Fassung:

„§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 16 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig rechtmäßig angebrachte Markierungszeichen oder Orientierungsschilder entfernt oder beschädigt.“

Artikel 16

Änderung der Landesfischereiordnung

Die Landesfischereiordnung vom 7. Februar 1977 (GV. NW. S. 110) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz angefügt: „Untermaßige Fische dürfen dem Wasser nicht entnommen werden.“
2. In §§ 3 und 4 wird jeweils das Wort „§ 1“ durch die Wörter „§ 1 Satz 1“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 2 werden die Wörter „eine Maschenweite von“ durch die Wörter „nur eine Maschenweite von mindestens“ ersetzt.
4. In § 13 wird nach den Wörtern „Die Schokkerfischerei ist“ das Wort „nur“ eingefügt.
5. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 7 des Landesfischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Satz 2 untermaßige Fische dem Wasser entnimmt,
2. entgegen § 3 als Köderfische solche Arten verwendet, abgibt oder handelt, die nach § 1 Satz 1 einem Mindestmaß unterliegen,
3. entgegen § 4 Abs. 1 lebend gefangene untermaßige in § 1 Satz 1 genannte Fische oder Krebse nicht mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort ins Wasser zurückversetzt oder diese, wenn sie beim Fang so verletzt sind, daß mit ihrem Eingehen gerechnet werden muß, nicht sofort tötet und vergräbt oder für ihre Beseitigung im Rahmen anderweitiger Vorschriften Sorge trägt,
4. entgegen § 5 die Artenschonzeiten nicht beachtet,
5. entgegen § 6 Satz 2 während der Schonzeit gefangene verletzte oder tot angelandete Fische feilbietet oder verkauft,
6. entgegen § 8 Systeme anwendet, die den Köderfisch verletzen,
7. entgegen § 9 kleinere lichte Lattenweiten als 2 cm verwendet,
8. entgegen § 11 Satz 1 kleinere Maschenweiten als 2,5 cm verwendet,
9. entgegen § 12 Abs. 2 im hinteren Sackteil bei Aalhamen und Ankerkuilen kleinere Maschenweiten als 1,5 cm verwendet,
10. entgegen § 13 die Vorschriften über die Ausübung der Schokkerfischerei nicht beachtet,
11. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 den Fischfang mit Elektrizität ohne Genehmigung der unteren Fischereibehörde, ohne Zustimmung des Fischereiberechtigten, ohne im Besitz eines Bedienungsscheines zu sein oder zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken ausübt,
12. entgegen § 16 zum Fischfang mit Elektrizität andere als die zugelassenen Stromarten, Geräte oder Anlagen verwendet oder die Geräte nicht in Abständen von 3 Jahren überprüfen läßt,
13. entgegen § 18 nichteinheimische Fisch- oder Krebsarten aussetzt,
14. entgegen § 21 Enten ohne Zustimmung des Fischereiberechtigten in Fischgewässer einläßt,
15. entgegen § 22 Fischereifahrzeuge oder -geräte nicht oder nicht ordnungsgemäß kennzeichnet,
16. entgegen § 23 die vorgeschriebenen Kennzeichen beseitigt, verändert, unkenntlich macht, verdeckt oder sonst verheimlicht,
17. entgegen § 24 für Fischereierlaubnisscheine nicht die vorgeschriebenen Muster verwendet oder über abgeschlossene Erlaubnisverträge nicht den geforderten Nachweis erbringt.“

Artikel 17

Änderung der Allgemeinen Hafenverordnung

Die Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) vom 9. Oktober 1979 (GV. NW. S. 662), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1981 (GV. NW. 1982 S. 13), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 wird nach Satz 2 eingefügt:
„Er hat im übrigen die Pflichten des Schiffsführers oder Obhutspflichtigen wahrzunehmen.“

2. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Rauchen und Gebrauch von
offenem Feuer

Innerhalb der Sicherheitszone sind während des Ladens oder Löschens das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer und ungeschütztem Licht verboten.“

3. § 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unter den Voraussetzungen des § 8.14 Nr. 1 Satz 1 RheinSchPV oder des § 8.13 Nr. 1 Satz 1 BinSchStrO ist das Bleib-weg-Signal auch von dem von dem Betreiber der Umschlaganlage hiermit Beauftragten an der Umschlagstelle auszulösen.“

4. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Abs. 1 Nr. 2 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Hafengebiet

1. einer Vorschrift des
 - a) § 5 über das Verhalten im Hafengebiet,
 - b) § 11 Abs. 1 über die Reinhaltung des Hafens,
 - c) § 12 über das Verhalten bei Feuersgefahr,
 - d) § 20 Abs. 1 Satz 1 über die Verkehrssicherheit von Landgängen,
 - e) § 23 oder des § 24 über den Brandschutz an Bord oder an Land,
 - f) § 29 Abs. 3 über das Benutzen von Hafenanlagen,
 - g) § 31 über das Lagern von Gütern,
 - h) § 40 Abs. 1 Satz 1 oder des § 49 Abs. 4 Satz 1 über den Aufenthalt an Bord zuwiderhandelt,
 2. einer auf Grund des § 3 Abs. 1, § 19 Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 2 Satz 2, § 37 Abs. 4 oder des § 55 Abs. 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung oder einer mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage der Hafenbehörde zuwiderhandelt,
 3. entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 Satz 1, Abs. 4 oder 5 Hafengewässer benutzt,
 4. entgegen § 13 Satz 1 die Hafenbehörde, die Hafenbetriebsverwaltung oder die Polizei nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt,
 5. entgegen § 13 Satz 3 nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen zur Verhinderung einer Wassergefährdung ergreift,
 6. entgegen § 28 flüssige Treibstoffe nicht von ortsfesten Anlagen oder von Bunkerbooten aus abgibt oder übernimmt,
 7. entgegen § 29 Abs. 1 an anderen als an den vorgesehenen Stellen lädt oder löscht,
 8. entgegen § 29 Abs. 7 Schäden nicht oder nicht rechtzeitig meldet,
 9. entgegen § 37 Abs. 3 sich innerhalb der Sicherheitszone aufhält oder eine Zündquelle unterhält,
 10. entgegen § 38 raucht oder offenes Feuer oder ungeschütztes Licht gebraucht,
 11. entgegen § 39 Abs. 1 die Luken nicht fest verschlossen hält,
 12. entgegen § 42 Abs. 3 das Bleib-weg-Signal nicht auslöst,
 13. als Mitglied der Besatzung entgegen § 22 Abs. 3 näher kommende Fahrzeuge nicht warnt oder den Betrieb der eigenen Schraube nicht stoppen läßt oder entgegen § 49 Abs. 4 Satz 2 oder 3 Atemschutzgerät nicht bei sich führt oder nicht in Reichweite hat,
 14. als Wache entgegen § 42 Abs. 1 Satz 1 bis 3 seine Sicherungspflichten nicht erfüllt,
 15. als Leiter eines Reparaturbetriebs entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 Instandsetzungsarbeiten durchführt oder durchführen läßt oder entgegen § 25 Abs. 3 Satz 1 eine verantwortliche Person nicht bestellt,
 16. als Kraftfahrer entgegen § 29 Abs. 4 Satz 1 mit dem Fahrzeug den Umschlag oder den Bahn- oder Straßenverkehr behindert oder sich entgegen § 29 Abs. 4 Satz 3 vom Fahrzeug entfernt,
 17. als Vertreter des Schiffsführers oder Obhutspflichtigen entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2 nicht kurzfristig erreichbar ist oder keine Auskunft gibt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Abs. 1 Nr. 2 des Landeswassergesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder als dessen nach § 19 Abs. 1 eingesetzter Vertreter
1. entgegen § 6 ohne Erlaubnis in den Hafen einläuft,
 2. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder § 50 Abs. 3 ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage nicht an- oder abmeldet,
 3. entgegen § 9 Abs. 1 das Betreten, Besichtigen oder Mitfahren nicht duldet, die verlangten Auskünfte nicht erteilt oder keinen Einblick in die Schiffs- oder Ladepapiere gewährt,
 4. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 die Hafenbetriebsverwaltung oder Polizei nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt,
 5. einer Vorschrift des § 15 über das Verhalten bei Fahrten im Hafen zuwiderhandelt,
 6. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 Schlepp- oder Schubarbeiten ausführt,
 7. einer Vorschrift des § 16 Abs. 2 über die Abmessungen der Schlepp- und Schubverbände sowie der gekuppelten Fahrzeuge zuwiderhandelt,
 8. entgegen § 16 Abs. 3 eine Schlepphilfe nicht in Anspruch nimmt oder sein Fahrzeug nicht gegen Gieren sichert,
 9. entgegen § 17 Satz 2 einen zugewiesenen Liegeplatz wechselt,
 10. einer Vorschrift des § 18 über das Festmachen oder Anker von Fahrzeugen einschließlich Beibooten und schwimmenden Anlagen zuwiderhandelt,
 11. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 einen geeigneten Vertreter nicht einsetzt,
 12. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 keine Bordwache stellt,
 13. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 an Stellen anlegt, die kein sicheres Erreichen eines Uferweges zulassen,
 14. entgegen § 20 Abs. 2 das Überlegen von Laufstegen, das Herüberbringen von Gütern oder das Überqueren nicht duldet,
 15. entgegen § 21 Abs. 3 Verschrotungsarbeiten oder Reparaturen oder entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 Instandsetzungsarbeiten ausführt oder ausführen läßt,
 16. einer Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 über den Gebrauch der Schiffsschraube zuwiderhandelt oder entgegen § 22 Abs. 3 ein Besatzungsmitglied nicht bestellt,
 17. entgegen § 26 die Hafenbehörde, die Hafenbetriebsverwaltung oder die Polizei nicht oder nicht rechtzeitig über Schäden oder besondere Vorfälle in Kenntnis setzt,
 18. entgegen § 32 Abs. 1 sich nicht oder nicht rechtzeitig über Einrichtungen zur Alarmierung der Hafenbehörde, der Hafenbetriebsverwaltung, der Polizei, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes unterrichtet,
 19. entgegen § 32 Abs. 2 nicht geeignetes oder nicht ausreichendes Personal an Bord hält,
 20. entgegen § 32 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig sicherstellt, daß die Fahrzeuge aus dem Hafen gebracht werden können,
 21. einer Vorschrift des § 33 Satz 1 über Schlepp- und Schubverkehr zuwiderhandelt,
 22. einer Vorschrift des § 34 über das Festmachen von Fahrzeugen zuwiderhandelt,
 23. entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 eine Umschlagstelle anläuft,
 24. entgegen § 35 Abs. 2 Satz 1 an anderen als an den zugelassenen Stellen lädt oder löscht,
 25. einer Vorschrift des § 37 Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder Abs. 2 Satz 1, des § 49 Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder des § 55 Abs. 1 Satz 1 über das Laden, Löschen, die Si-

- cherheitsabstände und Sicherheitszonen zuwiderhandelt,
26. entgegen § 41 Abs. 2 Satz 2 die Prüfliste nicht ordnungsgemäß ausfüllt,
 27. entgegen § 42 Abs. 1 Satz 4 an Bord keine Wache aufstellt,
 28. entgegen § 43 Abs. 1 nicht betriebssichere Umschlagleitungen verwendet oder die Sicherheitsvorkehrungen nach § 60 nicht beachtet,
 29. entgegen § 43 Abs. 2 Schläuche oder Gelenkrohre nicht oder nicht rechtzeitig prüft oder prüfen läßt,
 30. einer Vorschrift des § 44 Abs. 1 oder 2 über Herstellung oder Trennung elektrischer Verbindungen zuwiderhandelt,
 31. entgegen § 44 Abs. 3 während eines Gewitters umschlägt,
 32. entgegen § 45 Abs. 1 Satz 1 keine geeigneten Schutzmaßnahmen trifft,
 33. einer Vorschrift des § 46 Abs. 1 über die Gaskonzentrations-Messung, ihre schriftliche Aufzeichnung, die Aufnahme des Bordbetriebs oder die Verständigung der Hafenbehörde oder der Polizei zuwiderhandelt,
 34. entgegen § 46 Abs. 2 den Hafen nicht oder nicht rechtzeitig verläßt,
 35. entgegen § 47 Satz 1 an einer nicht zugelassenen Stelle ein Fahrzeug reinigt oder entgast,
 36. einer Vorschrift des § 48 Abs. 2 oder 3 über das Stillliegen auf Tankschiffsliegeplätzen zuwiderhandelt,
 37. entgegen § 49 Abs. 7 einen anderen als die dort genannten Liegeplätze benutzt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Abs. 1 Nr. 2 des Landeswassergesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Obhutspflichtiger oder als dessen nach § 19 Abs. 1 eingesetzter Vertreter

1. eine der in Absatz 2 Nrn. 3, 4, 9, 11, 15, 17, 20, 24, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 oder 37 bezeichneten Handlungen begeht,
 2. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 2 die Befestigungen nicht überwacht oder nicht anpaßt.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Abs. 1 Nr. 2 des Landeswassergesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Ausrüster
1. eine der in Absatz 2 Nrn. 1, 2, 6, 15, 17, 28 oder 29 bezeichneten Handlungen begeht, anordnet oder zuläßt,
 2. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 4 einen Obhutspflichtigen nicht benennt,
 3. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage stilllegt oder ein stillgelegtes Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage nicht in sicherem Zustand hält.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Abs. 1 Nr. 2 des Landeswassergesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber von Umschlaganlagen

1. eine der in Absatz 2 Nrn. 4, 24, 28, 29, 30, 31 oder 32 bezeichneten Handlungen begeht,
2. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 2 keine Verbotstafeln aufstellt,
3. entgegen § 29 Abs. 2 nicht für eine ausreichende oder zweckentsprechende Beleuchtung sorgt,
4. entgegen § 29 Abs. 4 Satz 2 nicht für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich sorgt,
5. entgegen § 29 Abs. 5 nicht für die schadlose Beseitigung der Ladungsreste sorgt oder Verladerückstände nicht entfernt,
6. entgegen § 29 Abs. 6 Hausmüll nicht aufnimmt,
7. entgegen § 30 Gegenstände, die die Schifffahrt gefährden oder behindern können, nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt oder nicht für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer sorgt oder die Hafenbehörde, die Hafenbetriebsverwaltung oder die Polizei nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt,

8. entgegen § 33 Satz 2 an Land nicht gesicherte Geräte einsetzt,
9. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 1, 2, 4, § 49 Abs. 5 oder § 56 Satz 1 nicht die vorgeschriebenen Fluchtwege zur Verfügung stellt,
10. einer Vorschrift des § 37 Abs. 1 oder 2, § 49 Abs. 2 oder § 55 Abs. 1 über das Laden, Löschen, die Sicherheitsabstände oder Sicherheitszonen oder deren Kennzeichnung zuwiderhandelt,
11. entgegen § 41 Abs. 1 Satz 1 eine Aufsichtsperson nicht bestellt oder der Hafenbehörde nicht benennt,
12. entgegen § 42 Abs. 1 Satz 4 an Land keine Wache aufstellt,
13. entgegen § 45 Abs. 1 Satz 2 nicht für die Bereithaltung technischer Einrichtungen für den Gewässerschutz sorgt,
14. entgegen § 45 Abs. 2 seiner Meldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder die ausgetretenen Stoffe nicht entfernt,
15. entgegen § 45 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Ladungsreste, Ballastwässer oder Tankwaschwässer nicht aufnimmt oder deren Aufnahme anderweitig nicht gewährleistet.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Abs. 1 Nr. 2 des Landeswassergesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als nach § 41 Abs. 1 Satz 1 bestellte Aufsichtsperson

1. entgegen § 41 Abs. 1 Satz 2 die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen nicht überwacht,
2. entgegen § 41 Abs. 2 Satz 1 oder 2 den Umschlag zuläßt oder die Prüfliste nicht ordnungsgemäß ausfüllt,
3. entgegen § 54 Abs. 2 nicht die erforderlichen Angaben macht,
4. entgegen § 54 Abs. 3 Zwischenfälle beim Umschlag nicht oder nicht rechtzeitig meldet."

Artikel 18

Änderung der Verordnung
über die Abgaben an den
Schleusen Mülheim/Ruhr (Wasserbahnhof),
Kettwig und Baldeney-See
der Ruhrschiffahrtsstraße

§ 2 der Verordnung über die Abgaben an den Schleusen Mülheim/Ruhr (Wasserbahnhof), Kettwig und Baldeney-See der Ruhrschiffahrtsstraße vom 25. März 1964 (GV. NW. S. 152), geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1968 (GV. NW. S. 63), wird aufgehoben.

Artikel 19

Änderung der Verordnung
NW TS 3/67 über Tarifierfernungen
für die Beförderung von Zement
im allgemeinen Güternahverkehr
mit Kraftfahrzeugen
in Nordrhein-Westfalen

§ 2 der Verordnung NW TS 3/67 über Tarifierfernungen für die Beförderung von Zement im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen vom 2. Februar 1967 (GV. NW. S. 44) wird aufgehoben.

Artikel 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung
 - a) hinsichtlich des Artikels 2
auf Grund des § 4 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281);
 - b) hinsichtlich des Artikels 5
auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 7 der Gewerbeordnung;

- c) hinsichtlich des Artikels 6
auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung;
- d) hinsichtlich des Artikels 7
auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 1 und 3 der Gewerbeordnung;
- e) hinsichtlich des Artikels 9
auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773);
2. von der Landesregierung und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
hinsichtlich des Artikels 8
- von der Landesregierung auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 2 und des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
 - von dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2, des § 3 Abs. 1 und 3, des § 6 Abs. 2, des § 7, des § 8 Satz 1 und des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (RGBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1976 (BGBl. I S. 1249), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285);
3. vom Innenminister
hinsichtlich des Artikels 1
auf Grund des § 26 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370);
4. vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- a) hinsichtlich des Artikels 12
auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Ermächtigungen nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 15. November 1967 (GV. NW. S. 202);
- b) hinsichtlich des Artikels 13
auf Grund der §§ 10 und 15 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477) sowie auf Grund des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 Satz 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285);
- c) hinsichtlich des Artikels 14
auf Grund des § 10 Abs. 4 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 12. Juni 1958 (GV. NW. S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 1970 (GV. NW. S. 289);
- d) hinsichtlich des Artikels 15
auf Grund des § 59 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734) nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags;
- e) hinsichtlich des Artikels 16
auf Grund des § 38 Abs. 2, des § 39 Abs. 3, des § 42 Abs. 1 und des § 48 Abs. 3 des Landesfischereigesetzes vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen;
5. vom Minister für Landes- und Stadtentwicklung
hinsichtlich des Artikels 11
im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr auf Grund des § 7 Abs. 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 701), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz vom 24. November 1982 (GV. NW. S. 755);
6. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
hinsichtlich der Artikel 3, 4 und 10
im Benehmen mit dem Innenminister auf Grund des § 26 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370);
7. vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
- a) hinsichtlich des Artikels 18
auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 223), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285);
- b) hinsichtlich des Artikels 17
im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 37 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370);
- c) hinsichtlich des Artikels 19
im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) und des § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 876), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 1981 (BAnz. Nr. 176 vom 22. September 1981).

Düsseldorf, den 6. November 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Justizminister
Haak

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Reimut Jochimsen

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Klaus Matthiesen

Der Minister für Landes-
und Stadtentwicklung
Christoph Zöpel

– GV. NW. 1984 S. 670.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X